

Städtetag NRW · Postfach 51 06 20 · 50942 Köln

Herrn Vorsitzenden
des Haushalts- und Finanzausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Volkmar Klein MdL
Landtag Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Marienburg
Lindenallee 13 - 17
50968 Köln

29.01.2003/nj

Telefon (02 21) 37 71-0
Durchwahl 37 71-1 15
Telefax (02 21) 37 71-1 78

E-Mail
ursus.fuhrmann@staedtetag.de

Bearbeitet von
Ursus Fuhrmann

Aktenzeichen
30.38.00 N

**Gesetz zur finanziellen Entlastung der Kommunen in Nordrhein-Westfalen
(Entl-KommG)
Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 13/3177 –**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

zunächst möchten wir Ihnen dafür danken, dass Sie uns Gelegenheit gegeben haben, gemäß § 32 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Landtags in Verbindung mit Anlage 9 zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung Stellung zu nehmen.

I. Vorbemerkung

Der Gesetzentwurf hält überhaupt nicht das, was sein Titel verspricht – nämlich praktisch keine spürbare finanzielle Entlastung.

Unsere Mitglieder gehen davon aus, dass es sich bei dem Gesetzesvorhaben nur um einen ersten Schritt auf dem Wege zu einer nachhaltigen Haushaltsentlastung und Deregulierung handelt. Sie erachten es für erforderlich, dass Landesregierung und Landtag weiterhin nach mittel- und langfristigen Entlastungsmöglichkeiten suchen. Die kommunalen Spitzenverbände sind bereit, Unterstützung durch entsprechende Zuarbeiten zu leisten.

Trotz unserer grundsätzlichen Zustimmung zu Einsparungen bei Schülerfahrkosten und Lernmitteln droht angesichts des im Gesetzestext angelegten Verfahrens die Gefahr, dass durch ein daraus resultierendes Übermaß an Bürokratie der Entlastungseffekt aufgezehrt wird bzw. erhebliche zusätzliche Kosten entstehen werden.

II. Zu den einzelnen Artikeln des Gesetzentwurfs

Art. 1, Art. 2, Art. 3, Art. 4, Art. 5, Art. 6 Art. 8 und Art. 11 entsprechen unseren Vorstellungen.

Gegenüber der ursprünglich von der Landesregierung in Art. 7 vorgesehen Erhöhung der Eigenanteile hatten wir Einwände erhoben, weil wir dadurch die Akzeptanz der inzwischen erfolgreich eingeführten Schülertickets gefährdet sahen. Unseren Einwänden wird nun teilweise durch eine maßvolle Erhöhung des Eigenanteils auf 12 bzw. 6 € Rechnung getragen.

Zu Art. 9 – Änderung des Lernmittelfreiheitsgesetzes

Art. 10 – Änderung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 3 Abs. 1 LFG

Art. 13 – In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

Die Notwendigkeit einer Anpassung der Durchschnittsbeträge, die seit 1989 unverändert geblieben sind, ist unbestreitbar. Die Erhöhungen der einzelnen Durchschnittsbeträge (durchschnittliche Aufwendungen je Schüler für die Beschaffung der in einem Schuljahr erforderlichen Lernmittel unter Einschluss des Eigenanteils) entsprechen im Wesentlichen den sachlichen Notwendigkeiten.

Ob mit der gleichzeitig durch Einführung eines § 5 in das LFG vorgesehenen Erhöhung der Eigenanteile der Eltern und Schüler die gewachsenen Belastungen der Kommunen "mehr als kompensiert werden", wie im Begründungstext ausgeführt wird, erscheint äußerst fraglich. Entscheidend für den finanziellen Entlastungseffekt wird sein, ob es gelingt, möglichst verwaltungsarme Verfahren bei der Ausgestaltung der neu vorgesehenen Härtefallklausel zu erreichen. Zu erwarten ist insgesamt, dass mit der Neuregelung lediglich eine Korrektur vorgenommen wird, die tatsächlich aber nicht zu Entlastungen, sondern im Ergebnis zu – wenn auch bescheidenen – zusätzlichen Belastungen der Kommunalhaushalte führen wird.

Mit Abs. 2 trägt der Entwurf den langwierigen Verhandlungen zwischen Landesregierung und kommunalen Spitzenverbänden über die ursprünglich geplante generelle Einkommensstaffelung der Elternanteile Rechnung. In den Verhandlungen war ein Kompromiss dahingehend gefunden worden, dass die Kommunen bei einem Verzicht auf eine Einkommensstaffelung, die zu einem aufwändigen Verwaltungsverfahren geführt hätte, eine Härtefallklausel akzeptieren könnten. In der Entwurfsfassung ist vorgesehen, eine solche Härtefallklausel als Soll-Vorschrift einzuführen, wobei der Schulträger ermächtigt wird, deren nähere Ausgestaltung durch Satzung zu regeln.

Wir plädieren nachdrücklich dafür, dass die Soll-Vorschrift durch eine Kann-Vorschrift ersetzt wird. Außerdem sind die Vorschrift und deren Begründung dahingehend zu ändern, dass der Schulträger ermächtigt wird, die Härtefallklausel auch in der Weise zu gestalten, dass auf bestehende Prüflerbestände, wie z. B. Wohngeldbezug oder die in vielen Städten bestehenden Sozialpässe, zurückgegriffen werden kann.

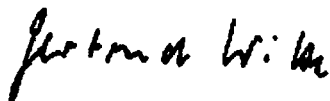
Deshalb sollte Abs. 2 wie folgt geändert werden:

"Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sind die Schulträger berechtigt, ausschließlich auf von den Antragstellenden vorzulegende Bescheide zurückzugreifen."

Das Volumen vermeidbarer zusätzlicher Kosten wird im Wesentlichen davon abhängen, ob und in welcher Form die Härtefallklausel beschlossen wird. Wenn entsprechend der in der Begründung aufgeführten Intention des Gesetzentwurfs in die von den Schulträgern zu erlassenden Satzungen Kriterien wie eine größere Anzahl schulpflichtiger Kinder, erhöhte Unterhaltskosten bei Krankheit oder Behinderung eines Kindes, längerfristige Erkrankung oder Arbeitslosigkeit der Eltern, unregelmäßige Unterhaltsansprüche und für Schülerinnen und Schüler des Berufskollegs geringere Ausbildungsvergütung, das Fehlen sonstiger Einkünfte sowie bei minderjährigen Schülern/-innen geringe Einkommen der Eltern aufgenommen werden sollen, werden Prüftatbestände geschaffen, deren Bearbeitung bei der zu erwartenden Antragsflut zu einem erheblichen Personalaufwand und damit zu entsprechend hohen zusätzlichen Personalkosten der Schulträger führen wird.

Noch weniger akzeptabel ist es, dass nach Art. 13 Abs. 2 die Anhebung des Elternanteils auf 49% mit Ablauf des 31. Juli 2008 außer Kraft tritt, mit der Folge, dass ab diesem Zeitpunkt wieder die Drittelregelung zugunsten der Eltern gilt, während die Anhebung des Durchschnittsbetrages um 33% weiterhin bestehen bleiben soll. Dies hätte zur Folge, dass mit dem Entlastungsgesetz eine erhebliche kommunale Belastung ab 1. August 2008 geregelt wird. Auch dies widerspricht eindeutig der erklärten Zielsetzung des Gesetzgebers. Daher fordern wir mit Nachdruck, dass Art. 13 Abs. 2 des Gesetzentwurfes gestrichen wird und die Änderung der Eigenanteilsquote unmittelbar in § 3 Lernmittelfreiheitsgesetz Eingang findet. Ein gesonderter § 5 wird damit entbehrlich.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Dr. Gertrud Witte